

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 95 - 95

Zum Gerichtsverfassungs-Gesetze

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

es fallen darunter alle Prästationen, welche in irgend welcher Beziehung einen publizistischen Charakter an sich tragen, sei es, daß sie ihrem Entstehungsgrunde nach öffentlich rechtlicher Natur sind, sei es, daß, wenn das Rechtsverhältniß, worauf der Anspruch der Kasse beruht, auch auf eine freie Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger zurückzuführen sein mag, doch die Höhe der Leistung sich nach publizistischen Grundsätzen bemißt. Zu dieser letzteren Gattung von Abgaben gehören insbesondere die „Gebühren“. S. II 2845/80. Urth. v. 7. Dezbr. 1880. (StGB. §. 353.)

Das Urtheil wurde aufgehoben, welches zwar die Entwendung (von 48 Pfunden Huzeln im Werthe von 8 Mark) zum „alsbaldigen“ allmählichen Verbrauche, nicht aber auch feststellte, daß das Nahrungs- oder Genußmittel „von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge“ war. S. I 2976/80. Urth. v. 6. Dezbr. 1880. StGB. §§. 242, 370 Ziff. 5.)

Die Feststellung, daß Nahrungs- oder Genußmittel (Speckhuzeln) von unbedeutendem Werthe entwendet und alsbald verbraucht wurden, erschöpft nicht den Begriff des Gesetzes, wornach die Entwendung mit dem Zweck „zum alsbaldigen Verbrauche“ verübt worden sein muß. S. I 3130/80. Urth. v. 9. Dez. 1880. (StGB. §. 370 Ziff. 5.)

II. Zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Ein wegen körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeigneter Geschworener soll hiezu nicht berufen werden; von der Ausübung des Amtes ist derselbe